

RS Vwgh 1986/11/25 86/04/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1986

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z26

VStG §5 Abs1

VStG §6

Rechtssatz

Wird vom Bestraften die Herbeiführung des objektiven Tatbestandes nach§ 367 Z 26 GewO ausdrücklich zugestanden und gegen die Bestrafung lediglich eingewendet, daß ihm die Erfüllung der Auflagenpunkte eines gewerbebehördlichen Bescheides (Betriebsanlage) aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen sei, so stellt dieses Vorbringen seinem Wesensgehalt nach nicht die Behauptung eines mangelnden Verschuldens iSd § 5 Abs 1 erster Satz VStG dar, sondern wird das Vorliegen eines Notstandes iSd § 6 VStG geltend gemacht. Mangelnde Erfüllung der Auflagenpunkte des zitierten Bescheides aus finanziellen Gründen (hier: Eröffnung des Konkursverfahrens) reicht aber für die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale eines Notstandes gem § 6 VStG nicht aus (Hinweis E 18.12.1981, 81/04/0224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040116.X05

Im RIS seit

08.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>